

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 7.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung. S. 93.

(Nr. 2075.) Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung. Vom 12. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die gesetzliche Zeit in Deutschland ist die mittlere Sonnenzeit des fünfzehnten Längengrades östlich von Greenwich.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem nach der im vorhergehenden Absatz festgesetzten Zeitbestimmung der 1. April 1893 beginnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin Schloß, den 12. März 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verordnungs-Blatt

Nr. 7.

Inhalt: Betreffend die Einsetzung eines kaiserlichen Zinsbeamten. S. 22.

(S. 2078) Betreffend die Einsetzung eines kaiserlichen Zinsbeamten. Vom 12. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die kaiserliche Zeit in Deutschland ist zu mittleren Sonnenzeit der fünfzehnten Augustmonats des Jahres 1893.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem nach der im vorstehenden Absatz festgesetzten Bestimmungen der 1. April 1893 beginnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gez. von Caprivi.

Verordnungen im Reichsamt des Innern.
Vertheilt durch die Reichsdruckerei.